


Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Februar 2019 NR Erich von Siebenthal, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband dankt für Möglichkeit, zur Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 Stellung zu nehmen. In der Schweiz liegt ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sömmerungsgebiet. Die rund 500'000 Hektaren Grünland sind die Futtergrundlage für ca. 300'000 gesömmerter Grossvieheinheiten, davon rund 110'000 Milchkühe.

Die Alpbewirtschaftung beschränkt sich nicht nur auf die Erschliessung und Nutzung von Futterfläche zur Milch- und Fleischgewinnung. Mit der Agrarpolitik seit 2014 anerkennt der Bund den Wert der Sömmerung: Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität und Erhalt des Produktionspotentials. Es wurde erkannt, dass die Alpwirtschaft zudem einen wichtigen Beitrag leistet an die Wahrung des kulturellen Erbes im Alpenraum mit seinen qualitativ hochwertigen Alprodukten und Traditionen, die nicht zuletzt dem Ferien- und Tourismusland Schweiz als Aushängeschild dienen.

Die Alpwirtschaft als Teil der Schweizer Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft geht nicht spurlos an der Alpwirtschaft vorbei. Die gegenseitige Abhängigkeit der Bergland- und Alpwirtschaft macht sich im Sömmerungsgebiet bemerkbar. Die steigende Intensivierung in der Milchproduktion mit hoch spezialisierten Betrieben führt zu einem Viehbestand, der sich nur bedingt für die Alpfung eignet. Die Haltung von Mutterkuhherden zur Fleischproduktion auf Dauerweiden nimmt stetig zu. Diese Verschiebung der Produktionsformen führt ebenfalls zu veränderten Alpfungsstrukturen mit einem wachsenden Anteil an Jungvieh beziehungsweise Mutterkuhherden und stagnierendem Milchviehbesatz.

Die traditionellen Sömmerungsflächen werden in Gunstlagen vermehrt genutzt, schwer beweidbare Flächen fallen der Verbuschung und Vergandung anheim. Die Ausbreitung von Grossraubtieren im Alpenraum erschwert die Alpfung von Kleinwiederkäuern zusätzlich. Das führt zu einer jährlichen Waldzunahme von ca. 2400 ha im Sömmerungsgebiet. Die Alpwirtschaft ist vom Klimawandel besonders betroffen. Die Sommertrockenheit nimmt allgemein zu, die Abflussmengen der Alpenbäche und Flüsse verändern sich, die Waldgrenze steigt, Starkniederschläge gefährden Wege und Hütten. Um auch in Zukunft den kulturellen, landschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert zu erhalten, braucht es Infrastrukturanpassungen und geeignetes Alpvieh.

Forderungen der Alpwirtschaft an die AP 2022

Die Alpwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag an die flächendeckende Bewirtschaftung der Schweiz. Der SAV fordert entsprechende Rahmbedingungen:

- Die Direktzahlungen zur flächendeckenden Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete sind weiter zu führen.
- Die Verkäsungszulagen und Siloverbotszulagen sind beizubehalten.
- Der SAV fordert keine grossen Anpassungen des bäuerlichen Bodenrechts (BGBB).
- Die Abstufung der Obergrenze der Direktzahlungen soll analog des LwG 2013 Art. 70 Abs. 5 Bst. d nach Fläche oder Tierzahl erfolgen.
- Die Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen sind aufzustocken und der Kofinanzierungsanteil Bund – Kanton ist anzupassen.
- Bauvorschriften sind dahin zu lockern, das einfache Hirtenunterkünfte und Tourismusangebote besser realisiert werden können.
- Neue Anreizsysteme für sömmerungstaugliche Nutztiere, insbesondere der gemolkenen Tiere sind zu fördern.
- Die bestehenden Instrumente zur Qualitäts- und Absatzförderung von Alprodukten sind auszubauen.
- Der Grossraubtierbestand ist so zu regulieren, dass die flächendeckende Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete gewährleistet bleibt.
- Die unternehmerische Entfaltung der Alpbetriebe durch die Angebotserweiterungen (bspw. Beherbergung, Agrotourismus) ist zu stärken
- Der administrative Aufwand auf allen Stufen (Kantone und Betriebe) muss konsequent reduziert werden.

1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p> <p>BGGB: Keine grossen Anpassungen!</p> <p>S.37 Risikomanagement</p> <p>Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>S.39 Weiterentwicklung +LN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Das System hat sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Dies bedingt einerseits eine optimale Entwicklung der Betriebe und andererseits eine möglichst solide Basis in Form von Grundeigentum der Bauernfamilien.</p> <p>Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.</p> <p>Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Klima.</p> <p>Der Begriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.</p> <p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu Regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden.</p> <p>Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten Rückhalt genießt. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.</p>

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 38</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis 3</i></p>	<p>Geltendes Recht beibehalten</p> <p>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ...</p> <p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</p> <p>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</p> <p>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</p>	<p>Bemerkungen zur Zulage für verkäste Milch:</p> <p>Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnen wir jegliche Reduktion der Verkäsungszulage ab, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst.</p> <p>Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.</p> <p>Wir unterstützen: Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.</p>
<p>Art. 39</p>	<p>Anpassung</p> <p>Kompensation der Reduktion der Zulage für verkäste Alpmilch mittels Erhöhung des Milchkuhbeitrags.</p>	<p>Bemerkungen zur Zulage für Fütterung ohne Silage:</p> <p>Werden die zusätzlichen für eine Aufstockung der Zulagen für silofreie Milch erforderlichen finanziellen Mittel über eine Senkung der Verkäsungszulage beschafft, fordern wir eine Kompensation der wegfallenden Zulagen bei der Alpmilch. Als Kompensation schlagen wir vor, den Milchkuhbeitrag von Fr. 40.- pro Normalstoss entsprechend zu erhöhen. Diese Erhöhung soll der Reduktion von 2 Rappen Verkäsungszulage der Alpmilch entsprechen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 3 Bst. f schlägt der SAV die Wiedereinführung des Grenzwerte bezüglich Fläche oder Tierzahl je Betrieb vor, ab denen die Beitragsätze abgestuft werden, wie sie im LwG bis 2013 erfolgreich praktiziert wurden.
Art 71 c Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1 Bst. c	Beibehalten Bst. c Aufgehoben Bst. c beibehalten	c. Der SAV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Steil- und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Zustimmung 1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen	Der SAV stimmt der Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen zu: Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe in produktionsintensiveren Gebieten ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, und ist schwer begründbar oder es werden möglicherweise Fehlanreize geschaffen. In Gebieten mit der Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung (Berggebiete) entfaltet ein Betriebsbeitrag jedoch positive Effekte (Entlastung Flächendruck, Sicherstellung dezentrale Besiedelung und angemessene Bewirtschaftung). Deshalb wird ein differenziertes Model unterstützt, wonach im Grundsatz auf die Betriebsbeiträge nur in der Tal- und voralpinen Hügelzone verzichtet würde, in den Berggebietszonen jedoch massvoll eingeführt würde.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;	Der SAV lehnt ab Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererlemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes: 2 Werden Biodiversitätsfördererlemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft. 3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererlementen Beiträge ausgerichtet werden. 4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Es wird der Fall sein, auf den Betrieben, sowie bei den Kantonen für die Kontrolle.</p>
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der SAV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem SAV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der SAV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p> <p>Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind zu stärken.</p> <p>d. Der SAV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der SAV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anbindeställe sind bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft. Diese Haltungsform ist daher den Produktionssystembeiträgen Zugang zu gewähren und/oder ist als Element spezifisch zu berücksichtigen.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	Zustimmung mit Anpassung 1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt. 3 Er richtet höchstens 70 mindestens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Eine stärkere Regionalisierung der agrarpolitischen Massnahmen, bzw. von Teilen davon, wäre aus Sicht der Berggebiete und der Alpwirtschaft mit ihren grossen regionalen Unterschieden wünschenswert. Vorstellbar wäre eine stärkere Regionalisierung, vor allem in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionspotential und Förderung der Wertschöpfung. Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe). Das gesamte System verkompliziert sich jedoch damit. Weshalb erarbeitet der Bund nicht regionale einheitliche Standards pro Zone (BZ 1-4, Sömmerungsgebietszone), welche in der ganzen Schweiz anwendbar wären? Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten. Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen optionalen Stufe wie "Landwirtschaftliche Infrastrukturen" & "Vermarktung" anzusiedeln.
Art. 87 Zweck	Zustimmung / Anpassung 1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;	Der SAV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern;</p> <p>d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;</p> <p>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</p> <p>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</p> <p>g. den ländlichen Raum zu stärken.</p>	<p>Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung und Ergänzung</p> <p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von land-</p>	<p>l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom SAV unterstützt. Es ist aber nicht zulässig, dass Mittel aus der Strukturverbesserung für die Erarbeitung der Strategie verwendet werden.</p> <p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehrere Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiterbefördert bleiben. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wirtschaftlich genutzten Wohngebäuden n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Zustimmung <p>1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. 	Der SAV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen.
Art. 93	Zustimmung mit Anpassung <p>2 Beiträge betragen höchstens 50 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>	Ohne die finanzielle Stärkung des Instrumentariums schwindet der Anreiz, grössere und umfassendere Projekte in Angriff zu nehmen. Die Tendenz ist heute bereits feststellbar mit negativen Effekten auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastruktur. Die langfristigen Agrarpolitischen Ziele können längerfristig nicht erreicht werden (Art. 1 LwG).
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Zustimmung mit Anpassung <p>Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, und k <u>und m</u>.</p>	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen besonders im Berggebiet unterstützt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz <i>Abs. 1</i>	Zustimmung 1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Der SAV unterstützt die Bemühungen des Bundes, einen optimalen Praxisbezug unter diesem Titel zu erreichen.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	Zustimmung 1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Zustimmung mit Anpassung 1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen. 2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen. 3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung	Für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen ist die Förderung von Nutztieren, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind, zentral.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p> <p>4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung</p>	
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p> <p>2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierchutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.</p>

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	<p>Zustimmung</p> <p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 2 Bst. c</i>	Änderung <i><u>Aufgehoben-Belassen</u></i>	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	<p>Änderung</p> <p>1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;</p>	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushöhlung Ziel Bodenrecht, Widerspruch zu Begründungen für neues Gesetz (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10) - Streichung ist nicht nötig, um Ziele BGBB zu erreichen; Streichung könnte jedoch bestimmte Bestimmungen des BGBB (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufrechte) in Frage stellen. - Begründung BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend (Handlungsspielraum kann allenfalls auch anders erreicht werden) - Quereinstieg ist heute schon möglich
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	<p>Ablehnung</p> <p>Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen:</p> <p>1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten.</p> <p>b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984.</p> <p>c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache</p>	<p>neuer Artikel</p> <p><u>Ablehnen</u></p> <p>Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften wird kritisch beurteilt. Die neuen Regelungen führen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe. Der Familienbetrieb (gemäss BGBB und LPG) bleibt das «Basismodell» der Schweizer Landwirtschaft. Mit diesem «Basismodell» fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.</p>

	<p>ehe aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken. d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen. e. Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet.</p>	
Art. 18 Abs. 3	<p>Änderung und Ergänzung</p> <p>3 Als besondere Umstände gelten namentlich Aufwendungen für den höheren Ankaufswert des Gewerbes oder für erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod getätigt hat:</p> <p>a. bei leichten Bauten und Einrichtungen sowie bei ganzen Gewerben: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod; b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod c. bei Boden und Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.</p>	<p>Änderung: unterschiedliche Zeitdauer für Anrechnung je nach Liegenschaftsteilen Begründung: Die längere Zeitdauer für Boden und Meliorationen ist darum gerechtfertigt, da diese Liegenschaftsteile in ihrem Wert erhalten bleiben. Gebäude und Einrichtungen haben eine beschränkte Lebensdauer, weshalb Investitionen in diese Teile mit der Zeit ihren Wert verlieren. Eine Verlängerung der Zeitdauer bei massiven Bauten auf 20 Jahre würde jedoch in Einzelfällen zu einer massiven Erhöhung des Anrechnungswertes führen und keine tragbare Hofübernahme mehr ermöglichen. Gleiches gilt für den höheren Ankaufswert von Gewerben. Zudem schlägt der SBV vor, mit einer geänderten Formulierung zu präzisieren, dass die Zeitdauer, innert der besondere Umstände zu einem höheren Anrechnungswert führen können, auch bei Gewerben 10 Jahre beträgt. Hinweis: Art. 52 entsprechend anpassen</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>Ablehnung</p> <p>1 Befindet sich ein der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km ortsüblicher Distanz von diesem entfernt ist.</p>	<p>Begründung: Die Festlegung einer einheitlichen Distanz von 15 km ist abzulehnen. Im Berggebiet ist die fixe Distanzangabe zu einschränkend. Die traditionelle Stufenwirtschaft mit Sömmerungsbetrieben liegen ausserhalb des 15 km Radius. Eine starre Regelung ist deshalb abzulehnen.</p> <p>Es geht nicht allein um die Distanzen im Berggebiet, sondern die vorgeschlagene Änderung wirkt sich direkt auch auf die Alpen aus. Eine Alp oder Alprechte werden in Art. 6 Abs. 2 BGGB als landw. Grundstücke definiert. Wird das Kriterium "ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich" mit</p>

		der max. Distanz von 15 km ersetzt, können viele Alpen und Alprechte im Erbfall nicht mehr zum doppelten Ertragswert zugewiesen werden oder das Vorkaufsrecht des Pächters im Veräußerungsfall entfällt. Dies dürfte wohl auch nicht im Sinne des Erfinders des neuen Vorschlags mit der Begrenzung auf 15 km sein. Alpen liegen oft weiter entfernt als 15 km und sind trotzdem im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	<p>Änderung</p> <p>1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschaftler sind, ein Kaufsrecht zu:</p> <p>b. jedem Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGG, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGG ausdrücklich die Familie stärken will.</p>
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	<p>Ablehnen</p> <p>b. das Grundstücke höchstens 15 km in ortsüblicher Distanz vom Gewerbe entfernt liegt.</p>	<p>Begründung Art. 21 Abs. 1</p>
Art. 42 Abs. 1 und 2	<p>Änderungen</p> <p>1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkinder, wenn der Veräußerer das Gewerbe vor weniger als 10 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat. <p>2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, so hat jeder Nachkomme des Veräußerers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück höchst-</p>	<p>Änderung: Ergänzung mit Ehegatte, Streichung Geschwisterkinder, neu 10 Jahre (bisher 25 Jahre), Ersatz OBB durch 15 km.</p> <p><u>Einverstanden</u> mit Ergänzung mit Ehegatte.</p> <p><u>Ablehnen</u> der Streichung der Geschwisterkinder und der Änderung auf 10 Jahre</p> <p>Begründung: Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Verwandten von 25 Jahren entspricht der Frist für die Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben (Art. 28 Abs. 3). Eine Verkürzung dieser Frist für das Vorkaufsrecht würde nicht verstanden. Die Begründung des BLW für die Verkürzung (Zunahme des Angebotes an Gewerben auf dem Markt) bezweifelt der SBV.</p> <p>Zur Streichung von Geschwisterkinder: siehe Begründung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b</p> <p>Zum Ersatz des OBB durch die Distanz von höchstens 15 km:</p>

	tens 15 km entfernt liegt.	siehe Begründung zu Art. 21 Abs. 1.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	2 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat der Pächter am Pachtgegenstand ein Vorkaufsrecht, wenn: b. der Pächter Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das gepachtete Grundstück höchstens 15 km in ortsüblicher Distanz entfernt liegt.	Ablehnen Begründung zu Art. 21 Abs. 1
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	1 Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks wird verweigert, wenn: d. das zu erwerbende Grundstück in mehr als 15 km ortsüblicher Distanz zum Betriebszentrums des Erwerbers liegt.	Ablehnen Die Sommerungsbetriebe als Grundstück beurteilt werden könnten sinnvolle Betriebserweiterungen ausserhalb von 15 km nicht bewilligt werden. Es sind Ausnahmen für Sommerungsbetriebe vorzusehen oder die alte Formulierung beizubehalten. Sh. Art. 21 Abs. 1
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen	Ablehnung 1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.	Änderung: neuer Artikel betr. Erwerb durch Genossenschaft, Verein oder Stiftung. <u>Ablehnen</u> Begründung: Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betrie-

		<p>be in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).</p>
<p>Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze</p>	<p>Ablehnen</p> <p>1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind.</p> <p>3 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert.</p> <p>Bisher</p> <p>¹ Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das:</p> <p>a.eine vom Bund anerkannte Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts oder eine Institution des kantonalen öffentlichen Rechts dem Schuldner zinslos gewährt;</p> <p>b.eine dritte Person dem Schuldner gewährt und das durch eine Genossenschaft, Stiftung oder Institution im Sinne von Buchstabe a verbürgt oder verzinst wird.</p> <p>² Die kantonale Behörde kann ein Darlehen von Dritten, das durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert wird, unter Beachtung der Vorschriften nach den Artikeln 77 und 78 bewilligen.</p> <p>³ Der Grundbuchverwalter weist eine Anmeldung ab, die keine dieser Voraussetzungen erfüllt.</p>	<p>Begründung: Die Bewilligungspflicht ist wie bisher beizubehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angegebener Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. Die Belastungs-</p>

		<p>grenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.</p>
--	--	---